

## **I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verband führt den Namen Landesverband der Hebammen Nordrhein-Westfalen e.V. Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum. Sitz des Verbandes ist Bochum. Die Verwaltung kann am Wohnort der jeweiligen 1. Vorsitzenden geführt werden.

Der Landesverband der Hebammen Nordrhein-Westfalen e.V. ist Mitglied im Bund Deutscher Hebammen e.V. und dessen Rechtsstelle ausgeschlossen.

### **§ 2 Aufgaben des Verbandes**

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität die beruflichen und wirtschaftliche Interessen aller angeschlossenen Hebammen wahrzunehmen und zu fördern.
2. Die berechtigten Belange der Hebammen vor Volksvertretern, Behörden, Gerichten sowie vor der Öffentlichkeit in allen mit dem Hebammenberuf zusammenhängenden Fragen zu vertreten. Dazu gehören alle Fragen der freiberuflich der im angestellten Bereich tätigen Hebammen.
3. In Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und den zuständigen staatlichen Stellen die Betreuung für Schwangere, Gebärende, Wöchnerinnen und Säuglinge sowie die Gesundheitserziehung der Bevölkerung zu unterstützen.
4. In allen Fragen der beruflichen Aus- und Fortbildung mitzuwirken.
5. Die Mitglieder regelmäßig über Änderungen und Neuerungen auf dem Gebiet des Hebammenwesens zu unterrichten.

### **§ 3 Wirtschaftliche Tätigkeit**

1. Eine wirtschaftliche Tätigkeit übt der Verband nicht aus. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.
2. Verbandsgelder dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes beschließen die auflösende Delegiertenversammlung und die anwesenden Mitglieder über die weitere Verwendung des Vermögens.
4. Die Beiträge der Mitglieder des Landesverbandes der Hebammen Nordrhein-Westfalen e.V. werden von der zentralen Geschäftsstelle des Bundes Deutscher Hebammen eingezogen. Entsprechend der Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung werden von diesen Beiträgen nach der Mitgliederzahl des Landesverbandes prozentual Anteile dem Landesverband zugeführt.
5. Über diese Mittel kann nur die Delegiertenversammlung des Landesverbandes der Hebammen des Landes Nordrhein – Westfalen e.V. entscheiden.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verband hat  
Ordentliche Mitglieder  
Ehrenmitglieder  
Schülermitglieder  
Passive Mitglieder  
Fördernde Mitglieder

1. Verbandsmitglieder (Ordentliches Mitglied) können sämtliche staatlich anerkannten Hebammen werden.
2. Ehrenmitglieder können solche Persönlichkeiten werden, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben.
3. Nach der Probezeit kann jede Hebamenschülerin (Hebamenschüler) Mitglied werden. Die Schülermitgliedschaft geht automatisch in die Vollmitgliedschaft nach bestandenem staatlichen Examen und Anerkennung als Hebamme/Entbindungspfleger über, wenn sie nicht 4 Wochen vor Ablauf der Ausbildung gekündigt wird.
4. Passive Mitglieder sind Hebammen, die entweder dauernd oder auf Zeit den Beruf nicht ausüben und im Ruhestand befindliche Hebammen. Die passive Mitgliedschaft erhalten auf Antrag auch Hebammen, die vorübergehend im Ausland tätig sind.
5. Förderndes Mitglied können alle Personen werden, die die Ziele des Verbandes ideell und finanziell unterstützen; Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht; sie sind am Verbandsvermögen nicht beteiligt.
6. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Vorsitzenden des Kreisverbandes oder einem Mitglied des Landesvorstandes oder direkt bei der Geschäftsstelle des Bundes Deutscher Hebammen.

### **§ 5**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch freiwilligen Austritt
2. durch Ausschluss
3. durch Tod

Der Austritt ist nach Ablauf einer 3-onatigen Kündigungsfrist zum Jahresende zulässig. Die Kündigung hat durch einen eingeschriebenen Brief an die Landesvorsitzende oder an die Geschäftsstelle des Bundes Deutscher Hebammen zu erfolgen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf schriftlichen Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung vorgenommen werden. Vor Ausschluss muss die Betroffene gehört werden. Nimmt die Betroffene ihr Anhörungsrecht nicht in Anspruch, entscheidet die Delegiertenversammlung. Durch das Ausscheiden verliert das Mitglied sämtliche Rechte.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§ 6**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied genießt den Schutz und die Vertretung in allen Hebammenangelegenheiten. Ein klagbarer Anspruch auf Rechtsvertretung durch den Landesverband besteht nicht.  
Zusatz: Es besteht auf Bundesebene eine Rechtsschutzversicherung

(Jahresbeitrag DM 14,--), durch die alle im Beruf entstandenen Rechtsangelegenheiten schon im Ermittlungsverfahren abgedeckt sind.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Landesverbandes zu fördern und zu unterstützen. Personenstandsänderungen, Wohnsitz- und Arbeitsplatzwechsel sind der Landes- oder Kreisvorsitzenden mitzuteilen. Das Verbandsabzeichen ist an die Mitgliedschaft gebunden. Die den Mitgliedern gewährte Befugnis um Gebrauch des Verbandsabzeichens ist an die Person der in Registrierung bezeichneten Hebamme gebunden und darf nicht an dritte Personen übertragen werden. Die Befugnis erlischt von selbst durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss des Verbandsmitgliedes. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft ist die einfache Hebammenbrosche sowie der Mitgliedsausweis entschädigungslos an den Verband zurückzuschicken.

#### **§ 7**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Bundesdelegiertentagung festgesetzt.

#### **§ 8**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **IV. Gliederung des Verbandes**

#### **§ 9**

1. In jeder Region des Landes Nordrhein-Westfalen können Mitglieder des Verbandes eine Gruppe bilden. Diese Gruppe ist der Kreisverband. Der Vorstand des Kreises besteht aus der 1. Vorsitzenden, einer 2. Vorsitzenden, einer Beisitzerin und einer Schriftführerin. Mehrere Ämter können in Personalunion geführt werden.
2. Die Mitglieder des Kreisverbandes wählen den unter 1. genannten Vorstand und eine Delegierte für die Delegiertenversammlung nach § 12 für den Fall, dass die 1. Vorsitzende dieses Amt nicht wahrnehmen kann.
3. Die Vorsitzenden der Kreisverbände tragen Sorge für die Durchführung der Beschlüsse des Verbandes. Sie haben die Kontakte zu den Mitgliedern in ihrem Kreis aufrechtzuerhalten und die Versammlung so oft wie notwendig einzuberufen.
4. Die Kreisverbände sind organisatorische Untergliederungen des Landesverbandes und haben keine eigene Rechtsfähigkeit. Sie sind an die

Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung gebunden. Für die Kreisverbände gelten die Satzungsbestimmungen des Landesverbandes Sinngemäß. Die Arbeit der Kreisverbände wird durch den Landesverband finanziell unterstützt.

## **V. Organe des Verbandes**

### **§ 10**

Organe sind

1. Die Delegiertenversammlung
2. 2. Der Vorstand
3. 3. Erweiterter Vorstand

### **§ 11**

Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

1. Die Wahl der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden, der Beisitzerin, der Kassenverwalterin und einer Vertreterin, einer Schriftführerin und einer Vertreterin und zwei Kassenprüferinnen.
2. Die Beschlussfassung über
  - a) die Entlastung des Vorstandes, die Genehmigung der Kassenführung,
  - b) die vorliegenden Anträge,
  - c) Satzungsänderungen,
  - d) Auflösung des Verbandes
3. Die Wahl der Landesdelegierten für die Delegiertenversammlung des Bundes Deutscher Hebammen. Die 1. Vorsitzende, die 2. Vorsitzende und die Kassenverwalterin sind geborene Delegierte. Außer der 1. Vorsitzenden kommt auf je angefangene 150 Mitglieder je eine Delegierte.
4. Jährlich ist mindestens eine ordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.
5. Daneben kann der Vorstand außerordentliche Delegiertenversammlungen einberufen. Eine solche ist auch einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Delegierten dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.
6. Ort, Zeit und Tagesordnung der Delegiertenversammlung hat der Vorstand mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der bereits vorliegenden Anträge durch ein Einladungsschreiben an die Delegierten bekannt zu geben.
7. Weitere Anträge zur Delegiertenversammlung können vom Vorstand und von jedem Kreisverband gestellt werden, müssen jedoch mindestens zwei Wochen vor der Tagung dem Vorstand eingereicht werden.
8. Initiativanträge auf Delegiertenversammlungen müssen schriftlich formuliert und mindestens von 2/3 der anwesenden Delegierten unterschrieben werden.

## **§ 12**

Die Delegierten sind die 1. Vorsitzenden der Kreisverbände oder eine Vertreterin. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, haben aber *kein Stimmrecht*. Jede Hebammenschule hat das Recht, je 1 Schülerin, welche dem Verband als Schülermitglied angehört, als Delegierte zur Delegiertenversammlung zu entsenden.

Die Lehrhebammen der Hebammenschulen des Landes Nordrhein-Westfalen wählen unter sich eine stimmberechtigte Delegierte.

Allen stimmberechtigten Delegierten werden die Fahrtkosten vom Landesverband erstattet.

## **§ 13**

Bei Abstimmung ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Ausschlüsse und über die Auflösung des Landesverbandes müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst werden. Im Falle der Auflösung ist gleichzeitig mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten über die Verwendung des Verbandsvermögens im Sinne der Gemeinnützigkeit zu beschließen.

Die Delegiertenversammlung ist nach ordnungsgemäßer und fristgerechter Einladung (§ 11.6) ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

## **§ 14**

Auf schriftlichem Wege kommt ein Beschluss zustande, wenn der bezügliche Antrag allen Delegierten schriftlich mitgeteilt worden ist und hierauf die erforderliche Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der gestellten Frist eindeutig und vorbehaltlos schriftlich zustimmen. Der Mitteilung an die Delegierten steht eine Veröffentlichung in der Fachzeitschrift gleich.

## **§ 15**

1. Die Delegiertenversammlung wird von der Landesvorsitzenden geleitet. Die Delegiertenversammlung kann sich jedoch auch eine Versammlungsleiterin für die jeweilige Versammlung wählen. Über Anträge, Verhandlungen und Beschlüsse hat die Schriftführerin ein Protokoll aufzunehmen. Beschlüsse, welche auf gestellte Anträge erfolgen, sind durch die Vorsitzende sofort zu formulieren und der Schriftführerin zu diktieren. In dem Tagungsprotokoll sollen nur die grundsätzlichen und wichtigen Ausführungen zum Ausdruck gebracht werden. Es steht einer Delegierten frei, ihre abweichende Ansicht über einen Beschluss im Protokoll besonders festlegen zu lassen. Das Protokoll ist von der Schriftführerin und der Delegiertenversammlung zu unterzeichnen.
2. An den Delegiertenversammlungen können alle Hebammen des Landesverbandes teilnehmen. Soweit sie nicht Delegierte sind, haben sie jedoch Rederecht nur insoweit, als ihnen die Versammlungsleiterin dies zugesteht. Ein Antragsrecht haben sie nicht. Vorstandsmitglieder des BDH

haben auf allen Delegiertenversammlungen freies Rede- und Antragsrecht. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten des Landesverbandes.

### **§ 16**

Die Organe des Landesverbandes und der Kreisverbände werden auf drei Jahre gewählt und bleiben bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl oder Nachwahl im Amt. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann während der Amtszeit mit 2/3 Mehrheit erfolgen. Daraufhin hat sofort eine Neuwahl stattzufinden. Wird ein Amt im Vorstand, im erweiterten Vorstand oder in einem von der Delegiertenversammlung bestimmten Ausschuss durch Amtsniederlegung, Tod oder sonstige Gründe frei, dann kann der Vorstand dieses Amt durch Neuwahl bis zur nächsten ordentlichen Wahl besetzen, sofern nicht eine Stellvertreterin vorhanden ist.

### **§ 17**

1. Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus der 1. Vorsitzenden als Geschäftsführerin, der 2. Vorsitzenden als Stellvertreterin und der Beisitzerin.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem Vorstand die Kassenverwalterin und die 1. Schriftführerin an. Bei Bedarf können Ausschüsse gebildet werden, deren Leiterinnen dem erweiterten Vorstand angehören.

### **§ 18**

Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin sind jede für sich allein vertretungsberechtigt und zur Geschäftsführung befugt. Die Stellvertreterin soll jedoch nur dann handeln, wenn die Vorsitzende zwingend verhindert ist. Die Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis der Kassenverwalterin beschränkt sich auf die Kassengeschäfte.

### **§ 19**

Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand. Er wird durch den Vorstand vor jeder Delegiertenversammlung und zu weiteren Sitzungen bei Bedarf einberufen.

### **§ 20**

Zur Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung hat die Delegiertenversammlung zwei Kassenprüferinnen zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Delegiertenversammlung ist außerdem berechtigt, eine Prüfung vornehmen zu lassen. Die Kassenprüferinnen haben die Verwaltung der Kassen und des Verbandsvermögens sorgfältig zu überwachen. Sie sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kassenbücher und Auskunft über die Vermögensverwaltung zu erlangen. Den Bericht haben sie der Delegiertenversammlung vorzulegen.

### **§ 21**

Die Vorsitzende und ihre Vertreterin erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird.

Die Delegiertenversammlung kann auch für die Tätigkeit anderer Personen eine Aufwandsentschädigung festsetzen.

**§ 22**

Der Vorstand arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die er sich selber geben kann. Die Satzung des Landesverbandes der Hebammen Nordrhein-Westfalen e.V. wurde von der Delegiertenversammlung am 14. März 1991 in Duisburg angenommen.

gez. Margret Füßer  
1. Vorsitzende

Vorstehende Satzung ist heute in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum unter Nummer 14 VR 934 eingetragen worden.

Bochum, 03. November 1992

(Dostal) Justizangestellte als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.